

Konsultation Klingenthal 2006

Beitrag von André Birmelé

Verbindlichkeit in der evangelischen Kirchengemeinschaft und in der Ökumene.

I. Zur Situation innerreformatrischer Ökumene

1.1.

Es ist hier nicht nötig an die einzelnen Etappen der innerreformatrischen Ökumene zu erinnern. Diese haben zur Erklärung von Kirchengemeinschaft zwischen den reformierten, unierten, lutherischen, methodistischen und anglikanischen Kirchen geführt. Einige Stichworte genügen: Leuenberger Konkordie (LK), das (Wiener) Abkommen mit den Methodisten, die Erklärungen von Meissen, Porvoo und Reuilly.

Eine wichtige Unterscheidung gilt es festzuhalten: wir haben zunächst zwischenkirchliche Dialoge und diese haben zu Erklärungen von Kirchengemeinschaft geführt. Dialogergebnisse einerseits, Erklärungen von Kirchengemeinschaft auf der anderen. Die Dialoge zwischen Kirchen sind Vorstufen, sie werden von den Kirchen in Auftrag gegeben, ihre Ergebnisse - in der Regel - studiert und überarbeitet. Sie machen Konvergenzen und Konsense deutlich. Sie bleiben aber in der Verantwortung ihrer Verfasser. Erklärungen von Kirchengemeinschaft hingegen haben einen anderen Status. Auf dem Hintergrund der Dialogergebnisse werden kurze Erklärungen verfasst und den Kirchen vorgelegt. Diese eignen sich diese Erklärungen an durch Beschlüsse ihrer Synoden. Im Unterschied zu den Dialogen, die ihnen vorausgehen, führen sie zu einer neuen Qualität der Gemeinschaft. Sie haben eine andere Verbindlichkeit als die bloßen Dialogergebnisse. Durch die Beschlüsse unserer Synoden haben sich unsere Kirchen gegenseitig verpflichtet. Diese Erklärungen sind verbindlich. Von dieser Verbindlichkeit soll im Folgenden die Rede sein.

Der Begriff „Verbindlichkeit“ beschreibt die Herausforderung vor der wir heute stehen. Der Begriff ist der Ökumene oft unklar. Dies ergibt sich auch von der Schwierigkeit diesen Begriff in andere Sprachen zu übersetzen. Das Verb „verbinden“ übersetzt das lateinische *ligare*. Im französischen ist das Verb *lier* zu schwach, der Begriff *obligatoire* in diesem Kontext unangebracht. Man könnte höchstens auf einen älteren Sprachgebrauch zurückgreifen, wo man von der Haltung eines anderen sagt: *cette attitude m'oblige*. Dies ist aber im allgemeinen Sprachgebrauch unverständlich.

Wir stehen vor folgender Schwierigkeit: Die Erklärungen sind unterschrieben stehen aber in der Gefahr sich auf bloße Unterschriften zu beschränken, die nicht zu einem gemeinsam verpflichtenden Kirchesein führen. Statt Ehen ohne Trauschein, sind wir eher in der Situation von Trauschein ohne Ehe.

1.2.

An erster Stelle der Tagesordnung innerreformatrischer Ökumene steht eigentlich nicht die Frage nach der Verbindlichkeit sondern die der Rezeption. Die Frage nach der Verbindlichkeit hat ihren Platz als Teil des Rezeptionsvorganges. Was mit Rezeption gemeint ist hat der katholische Theologe Yves Congar treffend formuliert:

„Unter *Rezeption* verstehen wir den Prozess, in welchem eine kirchliche Tradition sich eine Wahrheit aneignet, die sie sich nicht selbst gegeben hat, die sie jedoch anerkennt und als Glaubensformulierung übernimmt. Zur Rezeption gehört noch manch anderes als was die

Scholastiker unter Gehorsam verstehen. Für letztere ist sie der Akt, durch den ein Untergebener seinen Willen und seinen Wandel nach den legitimen Vorschriften eines Vorgesetzten aus Respekt vor dessen Autorität ausrichtet. Die Rezeption ist nicht einfach die Verwirklichung der Beziehung *secundum sub et supra*; sie umfasst einen besonderen Beitrag der Zustimmung, eventuell der Beurteilung, in dem sich das Leben eines Wesens ausdrückt, das aus eigenen geistlichen Quellen schöpft.“¹

Rezeption kann sich nicht auf einen juristischen Akt beschränken. Allein diese von Congar beschriebene geistliche Annahme, die Übernahme durch die Gemeinschaft des zu rezipierenden in ihren eigenen Glaubenschatz gibt dem zu rezipierenden seine volle Autorität. Ökumenisch formuliert: es geht nicht bloß um Information oder gar um Begutachtung eines Dialogergebnisses, sondern um die Überführung des theologischen Konsenses in eine neue Qualität von Gemeinschaft zwischen Traditionen, die sich getrennt haben oder zumindest fremd geworden waren, obwohl sie sich gleichzeitig auf das Evangelium beriefen.

Der ökumenische Rezeptionsvorgang kann mit üblichen Vorgängen der Kirchengeschichte, wo lokale Kirchen überlokale auf Synoden und Konzilien beschlossene Aussagen rezipiert haben, durchaus verglichen werden. Erst die Rezeption vor Ort verleiht einem Konzilsbeschluss seine wahre Autorität. Hinzu kommt, dass Lehrentscheidungen der Konzilien immer sowohl Ausgangspunkt, wie auch Zielpunkt waren. Dies gilt auch für die Ökumene, wo es oft das zu rezipieren gilt, was vor Ort schon längere Zeit Wirklichkeit ist. Hinzu kommt schliesslich, dass die Rezeption im Zusammenspiel zwischen Konzilsentscheid und *sensus fidelium* geschieht und letztlich eine besondere Offenheit für die Konziliarität verlangt.

Es gibt aber auch entscheidende Unterschiede zwischen der klassischen Rezeption in den Kirchen und der heute notwendigen ökumenischen Rezeption. Ein erster wichtiger Unterschied besteht darin, dass die gegenwärtigen Kirchen sich nicht auf ein gemeinsames Instanz (ein Konzil oder eine Synode) berufen können, die im Namen der Kirchen entscheidet und dem Ort eindeutige Vorschläge zur Rezeption vorlegt. Die Situation ist präkonziliarisch. Kirchengemeinschaft ist nicht das Vorgegebene sondern das angepeilte Ziel. Noch wichtiger ist ein zweiter Unterschied und dieser ergibt sich aus dem Inhalt des zu rezipierenden. Der entscheidende Akt der ökumenischen Rezeption ist die gegenseitige Anerkennung, die Annahme der anderen Kirche als anderer, aber legitimer und authentischer Ausdruck der Kirche Jesu Christi. Die Kirchen sind aufgerufen, die vorgeschlagene gegenseitige Anerkennung einer anderen Gemeinschaft und die daraus sich ergebende Kirchengemeinschaft zu „rezipieren“, eine gegenseitige Anerkennung, welche die erste Etappe auf dem Weg zu einem wahrhaft gemeinsamen Leben darstellt. Eine solche Rezeption einer legitimen Andersartigkeit ist zumindest unüblich für die Kirchen, die oft nur die Rezeption im klassischen Sinne des Wortes kennen. Weil er unüblich ist wird er auch oft nicht verstanden oder missverstanden. Diese Vorgehensweise stellt keinen Kompromiss sondern versteht sich als wahre Versöhnung. Die gegenseitige Anerkennung öffnet den Weg für ein tatsächlich gemeinsames Leben, eine wahrhaftige Gemeinschaft legitim unterschiedlicher Kirchen an einem Ort. Eine solche Konzeption umfasst eine Reform „meiner“ eigenen Tradition, eine Überprüfung oder gar Modifizierung „meiner“ Überzeugungen, sowie eine andere Einschätzung der „Wahrheit“ einer anderen Tradition,

¹ Y. CONGAR: „La «réception» comme réalité ecclésiologique“, *RSPHTh* [Revue des Sciences Philosophiques et Théologiques] 56/1972, S. 369-403 (S. 370). Mit dieser Definition hat Congar versucht, eine in seinen Augen zu enge Konzeption zu überwinden, wie sie benutzt wurde von A. GRILLMEIER: „Konzil und Rezeption. Methodische Bemerkungen zu einem Thema der ökumenischen Diskussion“, *ThPh* 45/1970, S. 321-352, wo letzterer sich eine Definition des Rechtshistorikers F. Wieacker zu eigen macht, nach der alle „Rezeption“ „exogen“ sei, da eine Gruppe sich ein von einer anderen beigebrachtes Gesetz aneignet, während sie gleichzeitig zu einem andersartigen kulturellen Umfeld gehört.

die „meine“ Kirche nicht mehr als häretisch einstuft, sondern nunmehr als legitimen Ausdruck der einen Kirche Jesu Christi versteht. Dieses Ziel und dieser Inhalt des zu rezipierenden unterscheiden sich erheblich von dem der klassischen Rezeption, die das Konzil und die Versöhnung zum Ausgangspunkt und nicht zum Zielpunkt hat.

In der innerreformatorischen Ökumene ist ein entscheidender Schritt der Rezeption mit der durch die Synoden beschlossenen Erklärung der Kirchengemeinschaft geschehen. Doch damit ist die Sache nur eingeleitet. Nun gilt es diese Kirchengemeinschaft zu verwirklichen, eine Unterscheidung die die LK kennt und die den gesamten Text der Konkordie strukturiert. Eine kirchliche Tradition in ihrem Andersein als wahre Kirche anerkennen ist ein ungewöhnlicher Vorgang. Er stellt uns täglich vor neue Aufgaben, die wir nicht nur durch Rückgriff auf analoge Situationen in der Geschichte lösen können. Er verlangt nach Kreativität. Er braucht auch seine Zeit. Wir haben im Bereich der GEKE auf diesem Wege viel mehr Schritte getan als wir es oft selbst vermuten.

II. Die theologische Herausforderung der Verbindlichkeit

Dieser Umweg über die Frage nach der ökumenischen Rezeption war nötig um die Frage der ökumenischen Verbindlichkeit richtig einzuordnen. Nur die enge Verbindung zwischen ökumenischer Verbindlichkeit und ökumenischer Rezeption erlaubt einige Missverständnisse abzuwehren, die sich oft von den Fragestellungen derer ergeben, die mit dem traditionellen theologischen Instrumentarium das Thema angehen und sich wundern, dass ihre Werkzeuge nicht greifen.

Ich werde mich, der Klarheit der Ausführungen halber, auf die LK und auf die GEKE beschränken, das gleiche gilt, mit leichten Verschiebungen, aber auch für die anderen Erklärungen von Kirchengemeinschaft.

2.1.

Die allgemeine Behauptung, *dass* die LK verbindlich sei, hat nur dann ihren wahren Sinn wenn gleichzeitig verdeutlicht wird, *wie* die LK oder *was* in der LK verbindlich ist.

Hier kann man folgende These aufstellen: Verbindlich ist die Erklärung von Kirchengemeinschaft zwischen bisher getrennten Traditionen, die sich nun in ihrem Andersein als wahrer Ausdruck der einen Kirche Jesu Christi anerkennen und dies dadurch ausdrücken, dass sie einander Kanzel und Abendmahlsgemeinschaft gewähren.

Solch eine These mag zunächst befremden, denn sie scheint mit so manchen üblichen Verständnissen von der Verbindlichkeit der Inhalte eines Textes zu brechen.

Sie ist jedoch nur unüblich in dem Sinne wie die erwähnte ökumenische Rezeption unüblich ist. Solch ein Verständnis von Verbindlichkeit entspricht voll ökumenischer Rezeption.

Diese These ergibt sich aus dem gesamten Verfahren der LK und nicht zuletzt aus den Beschlüssen der Kirche, die die LK unterschrieben haben. Genau dies wurde in den Synoden beschlossen, genau dies gilt nun in den verschiedenen Signatarkirchen.

Diese Verbindlichkeit wird in der LK selbst ausgeführt. Die LK tut dies in dem sie drei Schritte eng miteinander verknüpft. Die drei Elemente sind folgende: a) das gemeinsame Verständnis des Evangeliums, b) die Feststellung des Nichtzutreffens der historischen Lehrverurteilungen im Blick auf den heutigen Partner und c) die gegenseitige Anerkennung als wahre Kirche Jesu Christi. So kommt es zur Erklärung der Kirchengemeinschaft, die ihren Ausdruck in der gemeinsamen Feier von Wort und Sakrament und der sich daraus ergebenden gegenseitigen Anerkennung der Ämter findet. Verbindlich sind nicht a), b) und c) als solche sondern das Zusammenspiel und die in der LK vorgeschlagene Artikulation dieser drei Dimensionen. Durch ihre Zustimmung hat die Synode meiner Kirche dieser Artikulation dieser drei Elemente zugestimmt. Sie hat die LK unterschrieben und sie als verbindlich

erklärt. Sie hat sich somit einem besonderen ökumenischen Einheitsmodell verpflichtet. Dieses Einheitsmodell wird heute als „differenzierter Konsens“ verstanden, auch wenn, je nach Partner, gewisse Akzente anders gesetzt werden.

Das gleiche gilt auch im Blick auf die Verbindlichkeit der anderen Erklärungen von Kirchengemeinschaft, denen meine Kirche z.B. mit den Methodisten oder den Anglikanern zugestimmt hat. Es ist auch nicht sehr schwierig zu zeigen, dass gerade dieser Weg, in seinem Grundansatz der der *Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre* ist, auch wenn dort der letzte Schritt, die gegenseitige Anerkennung und die Kirchengemeinschaft noch nicht möglich waren.

2.2.

Diese besondere Verbindlichkeit, die die LK beansprucht und die 1973 ein *Novum* darstellte, wird von den Kritikern der LK meist nicht gesehen. Selbstverständlich ist das Modell der LK theologisch hinterfragbar und man würde sicher heute einiges anders formulieren als vor 30 Jahren. Die Artikulation und das Zusammenspiel der drei genannten Elemente würden jedoch auch heute als das Zentrale und das Verbindliche im Mittelpunkt stehen müssen.

Viele Kritiker sehen dieses Zusammenspiel nicht. Sie hinterfragen die einzelnen Dimensionen als solche. Sie verpassen aber dadurch ihr Ziel. Dazu einige Beispiele.

- das gemeinsame Verständnis des Evangeliums (LK 6-16). Die Anfragen ob hier nicht einiges besser formuliert werden könnte, ob nicht manche Elemente zu kurz kommen, die oft wiederholte Kritik die LK sei ein Minimalkonsens können z.T. als wichtige Anfragen gehört werden. So manche klassische Bekenntnisschrift hat hier manches besser formuliert.
- Auch im Blick auf die Lehrverurteilungen kann gefragt werden ob alle Dimensionen der alten Fragestellungen in ihrer Schärfe berücksichtigt wurden. Auch hier gibt es berechnete Anfragen.
- Ähnliches gilt von der Kirchengemeinschaft. Wären hier nicht noch andere Aspekte zu berücksichtigen gewesen? Usw.

Man hätte sicher einiges besser formulieren können. Die LK ist keine neue Bekenntnisschrift (LK 37). Nicht das in der LK gemeinsam formulierte Verständnis des Evangeliums ist als solches verbindlich. Es erhebt auch keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist verbindlich im Zusammenspiel mit den anderen Elementen, das Nichtzutreffen der Lehrverurteilungen und der Anerkennung des Kirchenseins der anderen Tradition in ihrem Andersein. Es steht nicht umsonst sowohl in LK 29 wie in LK 37: „Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes“ erklären sich in Kirchengemeinschaft. Um es pointiert zu formulieren: Kirchengemeinschaft ist nach reformatorischem Verständnis Bekenntnisgemeinschaft. Doch ist Bekenntnisgemeinschaft nicht identisch mit Bindung an identische Bekenntnisschriften. Die Bindung gewisser Teilnehmer an andere Bekenntnisschriften verbietet nicht die gemeinsame *confessio* in ihrer vollen Dimension (*leiturgia, marturia, diakonia* und wohl auch *kerygma*). In der Bindung an verschiedene Bekenntnisstände ist die LK Bekenntnisgemeinschaft. Das ist die Konsequenz der von der LK beanspruchten Verbindlichkeit.

2.3.

Wenn die Verbindlichkeit der LK darin besteht, dass „Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes aufgrund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums einander Gemeinschaft an Wort und Sakrament gewähren und eine möglichst große Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst an der Welt erstreben „ (LK 29) so muss es einen Ort geben wo diese Verbindlichkeit verifizierbar ist. Adernfalls wäre diese Verbindlichkeit nur punktuell oder spirituell oder sogar virtuell. Die LK weiß darum. Daher

gibt sie sich Orte der Verifikation, vier an der Zahl: a) gemeinsames Zeugnis und Dienst an der Welt, b) theologische Weiterarbeit, c) organisatorische Folgerungen und d) ökumenische Folgerungen. Diese vier Instrumente stehen im Dienste der Verbindlichkeit und sind die Orte wo letztere sich ausdrückt und verifiziert werden muss. Dies wird in anderen Erklärungen von Kirchengemeinschaft ähnlich formuliert.

Ein besonderes Gewicht liegt bereits in der LK auf der theologischen Weiterarbeit. Dabei handelt es sich nicht um die Verfassung einer gemeinsamen Bekenntnisschrift sondern um die stete Verifizierung der Grundverbindlichkeit, die in der gemeinsamen Feier von Wort und Sakrament zum Ausdruck kommt. Alle theologischen Fragen, die alten wie die neuen, in welchen unsere verschiedenen Traditionen verschieden denken, müssen stets bearbeitet werden damit keine von Ihnen kirchentrennend werde und so die Verbindlichkeit der LK aufhebt. Unterschiede gehören zur Kirchengemeinschaft. Nicht der Unterschied als solcher muss überwunden werden, sondern seinen eventuellen kirchentrennenden Charakter.

Kriterium für die Legitimität des Unterschiedes ist die Feststellung ob dieser Unterschied die Gemeinschaft in Wort und Sakrament aufhebt oder nicht. Dies gilt für jede dogmatische ethische oder allgemein gesellschaftliche Frage. Jede Frage muss an der Grundverbindlichkeit der LK verifiziert werden. Damit wird das gemeinsame Verständnis des Evangeliums weiter vertieft, am Zeugnis der Schrift geprüft und ständig aktualisiert (LK 38). Diejenigen die die LK als Minimalkonsens tadeln, übersehen das die Verbindlichkeit der Erklärung von Kirchengemeinschaft Konsequenzen hat für jeden Bereich der Theologie und des Lebens der Kirche. Auch die Fähigkeit dieses Modell für die gesamte Ökumene fruchtbar zu werden wird als Ort der Verifizierung der Verbindlichkeit verstanden. Wichtige ökumenische Früchte sind z.B. die Übernahme der Leuenberger Ansätze in den Erklärungen mit den Methodisten, den Anglikanern und auch mit den Katholiken.

2.4.

Einige könnten diese Ausführungen als theologische Spitzfindigkeiten ansehen. Dies wäre schade, denn nur auf dem Hintergrund dieser Verbindlichkeit erhalten Vorschläge von Gestaltung und Strukturierung unserer Kirchengemeinschaft ihren Sinn.

In Sachen Ökumene innoviert die LK. Doch ist die Art der Verbindlichkeit, die sie beansprucht nicht wirklich ein *Novum*. Wir haben es lediglich mit der Übernahme in die Ökumene von Grundentscheiden der Reformation zu tun.

Das Beispiel des Bezugs auf die Schrift verdeutlicht dies. Dass die Schrift verbindlich ist und Autorität hat, wird allgemein behauptet. Wir sprechen von Formalprinzip. Entscheidend jedoch ist die Frage wie sie verbindlich ist, das Materialprinzip. Und da lautet die klassische reformatorische Antwort: sie ist verbindlich insofern und weil sie den Raum öffnet für das Evangelium, das Handeln Gottes *pro nobis*, das in Kreuz und Auferstehung Jesu Christi geschehen ist. Nicht der Buchstabe der Schrift sondern das in ihr zur Sprache kommende Evangelium ist verbindlich. Ähnliches gilt ja auch von den Bekenntnisschriften, die nicht als juridischer Kontext verbindlich sind, sondern darum weil sie als *norma normata* den Rahmen angeben in welchem die *norma normans*, das Evangelium zur Geltung kommt. Von hierher werden unsere einzelnen Kirchen gestaltet und strukturiert. Das Verfahren der LK und ihr Anspruch auf Verbindlichkeit stehen in direkter Analogie zu diesen Grundentscheiden unserer Kirchen.

Doch mit der Verbindlichkeit ihrer Referenztexte haben viele unserer heutigen Kirchen ihre Probleme. Ich beschränke mich auf das Beispiel der Kirchen die ich kenne, die französischen lutherischen und reformierten Kirchen, glaube aber dass dies auch bei andern zutrifft. Die eigentliche Verbindlichkeit der Schrift, ihr Materialprinzip, kann keineswegs als allgemein selbstverständlich vorausgesetzt werden. Man beschränkt sich meist auf das Formalprinzip. Hauptsache ist der Bezug auf die Schrift. Wie diese dann ausgelegt wird ist Sache des

einzelnen. Viele Pfarrer betonen die Vielfalt der Schriftauslegungen und wehren sich dagegen, dass eine besondere den anderen vorzuziehen wäre. Dies gilt erst recht im Blick auf die Verbindlichkeit des Bekenntnisses und der Bekenntnisschriften. Diese werden dann meist als historische Texte geachtet deren Verbindlichkeit in den Bereich der Kirchengeschichte gehört. Auf diesem Hintergrund lassen sich wohl so manche derzeitige Schwierigkeiten besser verstehen wie die Undeutlichkeit der Botschaft und die mangelnde Identität unserer heutigen reformatorischen Kirchen, die Schwierigkeit zu gemeinsamer verbindlicher Lehrentwicklung zu gelangen, die Reduzierung der Gesamtkirche und ihrer Leitung auf einen organisatorischen Apparat von dem man nur erwartet dass es die Verbindungen zwischen einzelnen Kongregationen verwaltet. Auch die Frage der Ökumene und der Einheit der Kirche über ihre üblichen Grenzen hinweg wird an einige Funktionäre abgegeben und nicht mehr als Grundaussage des Glaubensbekenntnisses verstanden.

So führt uns die Frage nach der Verbindlichkeit der LK direkt zu den ungelösten Fragen in unseren einzelnen Kirchen. Die ökumenische Arbeit erweist sich als unbarmherziger Revelator/Offenbarer der internen Probleme unserer einzelnen Kirchen erweist.

III. Verbindlichkeit und strukturierte sichtbare Einheit.

Neben der theologischen und der ökumenischen Weiterarbeit, die in der Leuenberger Arbeit geleistet wird, braucht die Kirchengemeinschaft auch einen ekklesialen Ort um die Verbindlichkeit der LK und die neue Qualität der Beziehungen zwischen den Signatarkirchen stets zu verifizieren. Damit stellt sich die Frage nach dem Verhältnis von Verbindlichkeit und strukturierter sichtbarer Einheit.

3.1.

Ein theologischer Grundentscheid der LK besteht darin, dass die sog „organisatorischen Folgerungen“ nur in den regionalen Kirchen getroffen werden können (LK 42-45). Dabei ist vieles zu berücksichtigen von den gesellschaftlichen Begebenheiten bis hin zu der Tatsache ob man es mit einer Volkskirche, einer Staatskirche, einer Mehrheitskirche oder einer Freikirche zu tun hat. Das Leuenberger Modell mit seiner Zuordnung von Konsens und Verschiedenheit unterscheidet deutlich die Ebene der theologischen Grunderkenntnisse von dem lokalen kirchlichen Leben. Diese Unterscheidung der Ebenen hat aber nur dann ihren wahren Sinn, wenn sie auch eine klare Zuordnung dieser beiden Ebenen erlaubt. Die Zuordnung von theologischer Überzeugung und kirchlichem Leben stellt sich in jeder einzelnen Kirche. Dort wird sie dadurch gelöst, dass eine kirchliche Leitungsinstanz, in der Regel die Synode, eine Verfassung oder Ordnung beschließt welche die Zuordnung dieser Ebenen regelt. An diesem Punkt schweigt die LK. Sie weiß wohl um die Notwendigkeit von Zuordnungen, wie es LK 43 belegt, sie tut jedoch keinen zusätzlichen Schritt und überlässt das Problem den lokalen/nationalen Kirchen. Hier hat das Leuenberger Modell deutliche Grenzen und bedarf dringend einer Weiterentwicklung, mit welcher wir uns schwer tun. Die Frage von verbindlichen gemeinsamen kirchlichen Ordnungen, die den Rahmen abstecken in welchem die Verbindlichkeit der in der LK erklärten Kirchengemeinschaft vertieft und gestärkt werden kann ist eine bisher ungelöste Aufgabe. Dies ist keine technische sondern eine höchst theologische Frage.

3.2.

Wir werden durch die LK zunächst an die Kirchen vor Ort verwiesen. Damit ist uns jedoch nur wenig gedient, denn wir werden einmal mehr an Fragen verwiesen, die in den einzelnen Kirchen problematisch sind. Die Zuordnung von theologischen Grundentscheiden und

kirchlichem Leben ist, wir erwähnten es, Aufgabe der Synode die zu diesem Zweck eine Kirchenordnung ausarbeitet. Ganz abgesehen von der Frage nach der Verbindlichkeit eines Synodenbeschlusses in den einzelnen Kirchen, die uns auf bereits gesagtes zurückführt, begegnet uns hier ein grundsätzliches evangelisches Misstrauen gegenüber kirchlichen Ordnungen. Man kann gewiss auch als Kirche nicht ohne Ordnung sein, diese wird jedoch oft negativ verstanden, als notwendiges Übel – aber eben als Übel. So ruft dann auch die bloße Rede von einer Verpflichtung, die eine gewisse Ordnung bedeutet, leidenschaftliche Reaktionen hervor.

Um diese Haltung zu rechtfertigen beruft man sich gerne auf CA 7 und, die bereits mehrfach zitierte Aussage, dass die authentische Predigt des Evangeliums und die wahrhaftige Sakramentsfeier die notwendige und ausreichende Bedingung für das Sein der Kirche und für ihre Einheit darstellt. Diese grundlegende Überzeugung wird in exklusiver Weise ausgelegt. Alles, was nicht direkt zu diesen Faktoren in Beziehung steht, wird als überflüssig abgetan. Richtig ist an diesem Bedenken, dass es keinen zusätzlichen Faktor geben kann, der als notwendig dargestellt würde und dessen Verabsolutierung dem Evangelium widersprechen und es verdunkeln würde. Der Verweis auf CA 7 wird aber dann falsch, wenn die Meinung vertreten wird die Kirche könne ohne gemeinsame Ordnung auskommen. Eine Ordnung, die das Leben, die Einheit und die Ausübung der Autorität im kirchlichen Leben regelt, ist unverzichtbar. Sie gehört nicht zum *esse*, sondern zum *bene esse* der Kirche. Sie ist also nicht in gleichem Maße notwendig wie das evangeliumsgemäß gefeierte Wort und Sakrament. Auch wenn sie, in diesem Sinne, zum *bene esse* gehört, ist sie trotzdem unverzichtbar. Auch das *bene esse* ist für die Kirche notwendig. Es ist der Kirche nützlich im besten Sinne des Wortes. Die Nicht-Notwendigkeit einer Verfassung für das Wesen der Kirche bedeutet nicht ihre Nutzlosigkeit. Wenn die reformierte Tradition von Anfang an eine „Disziplin“ entwickelt hat, so war damit keineswegs eine bürokratische Verwaltung gemeint, sondern eine geistliche Disziplin, eine kirchliche Ordnung auf deren Grundlage die Amtsträger sich so bei ihrer Ordination verpflichten, wie sie es auch gegenüber den Glaubensbekenntnissen tun. Dieses Problem ist in den einzelnen reformatorischen Kirchen oft nicht geregelt. Das Fehlen einer Verfassung oder Disziplin (im reformierten Sinne des Wortes) d.h. einer geistlichen Ordnung führt dann auch meist zu einem Übermaß an bürokratischen Regelungen. Letztere sollten gewiss nicht noch verstärkt werden.

3.3.

Dieses Misstrauen vor Ort gegenüber Ordnungen begegnet uns nun umso mehr im ökumenischen Bereich wenn es darum geht der Einheit eine sichtbare Gestalt zu geben. Im Namen der Unabhängigkeit der einzelnen Kirchen lehnt man jeden überlokalen Ort ab, an welchem Entscheidungen getroffen werden könnten, die für den Ort verbindlich sein könnten. Die Pioniere der ökumenischen Bewegung waren sich dieses Problems seit Beginn des 20. Jhdts bewusst. Einem Hauptzweig ihrer Arbeit gaben sie den Namen *Glaube und Kirchenverfassung*, einen Titel, der ein ganzes Programm beinhaltet. Auch in den frühen Jahren der ökumenischen Bewegung ging es nicht darum, für überlokale Instanzen eine Autorität zu beanspruchen, die auf die Synodalentscheidungen der Ortskirchen verzichten könnte, sondern lediglich darum, ein Problem zu benennen, das zu lösen die einzelnen reformatorischen Kirchen sich schwer tun.

An dieser Stelle kann man sich fragen ob wir es nicht mit einem ekklesiologischen Defizit zu tun haben, der den reformatorischen Kirchen anhaftet und der bereits im XVI Jhd nur vorläufig und unzufriedenstellend gelöst wurde. Ich will hier an die Ausführungen des Kirchenhistorikers Gottfried Hammann erinnern, die ich bei unserer letzten Zusammenkunft

ausführlicher zitiert habe². Er hat in seiner Studie gezeigt, dass die reformatorischen Kirchen sich stets an die staatliche Ordnung angelehnt haben weil sie nicht in der Lage waren sich selbst eine theologische ausgearbeitete und verpflichtende geistliche Ordnung zu geben.

Die bleibende Aufgabe der reformatorischen Kirchen wird es sein, daran zu erinnern, dass die Kirchenverfassungen nicht in gleichem Maße notwendig für die Kirche sind wie die Feier von Wort und Sakramenten. Eine konstante Kritik jeder Verfassung und Kirchenordnung ist notwendig, um die Authentizität der Verkündigung des Evangeliums zu gewährleisten. Aber ihre Nützlichkeit und ihre Notwendigkeit bestehen in der Tatsache, dass sie einen Raum schaffen und eröffnen, der die Verkündigung dieses Evangeliums ermöglicht.

3.4.

In dieser Frage ist eine gewisse Vorsicht geboten, denn es könnte sich ein fatales Missverständnis ergeben. Es kann nicht darum gehen irgendeinem Zentralismus das Wort zu reden. Die LK ist mit ihren Ausführungen über die organisatorischen Folgerungen theologisch konsequent und zieht ihren Ansatz bis ans Ende durch. Die eine Kirche Jesu Christi nimmt in einer gewissen Situation eine gewisse Gestalt an. Und diese Gestalt kann nicht autoritär von einer zentralistischen überregionalen und übernationalen Leitung bestimmt werden. Dies ist nicht nur zu behaupten in Opposition zum römischen Modell sondern im Namen der wahren Feier von Wort und Sakrament. Dies trifft nicht nur für die Kirchenordnungen zu, sondern auch für konkrete ethische Entscheide, Ausdrücke der Frömmigkeit und viele andere theologische Gestalten wie z. B. die konkrete Gestalt des „geordneten“ Amtes und der Leitung der Kirche in einer gegebenen regionalen Kirche. Die „organisatorischen Folgerungen“ gehören primär in den Bereich der regionalen Kirchen. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass genau wie jede einzelne Kirche, auch die eine Kirche einer sichtbaren Gestalt bedarf.

Wir gehören gemeinsam zur einen Kirche Christi und dies ist verbindlich. Diese neue Beziehungsqualität erlaubt es, die zukünftigen Arbeiten auf der Grundlage und innerhalb einer gegebenen Gemeinschaft auszuführen, einer Beziehungsqualität, die bislang allein unter den Mitgliedskirchen ein und derselben kirchlichen Tradition vorhanden war. Wir sind nicht eine Assoziation oder Föderation von Kirche sondern eine Gemeinschaft von Kirche, d. h. eine Kirche. Nach der Erklärung von Kirchengemeinschaft, ist unsere Situation nicht länger vorkonziliarisch, sondern konziliarisch. Dieser Tatsache muss auch eine Bereitschaft für und ein Bemühen um größere Sichtbarkeit und d. h. auch eine gewisse gemeinsame Ordnung entsprechen. Die Unterschrift der LK verpflichtet. Diese Verpflichtung umfasst die Bereitschaft der Kirchen sich in die Lage zu versetzen, gemeinsame Entscheidungen zu treffen, welche in den durch die LK verbundenen Kirchen Geltung haben. Einheit bedeutet auch gegenseitige Loyalität einschließlich der Vorteile und Zwänge, die jede Verpflichtung zwischen Kirchen mit sich bringt.

Dies steht nicht im Gegensatz zu der Tatsache dass die GEKE eine Gemeinschaft sehr unterschiedlicher Kirchen ist, die jede ihre eigene Identität haben und behalten wollen. Doch haben diese Kirchen sich gegenseitig anerkannt, sie sind daher einander verpflichtet. Und deshalb bedarf es auch innerhalb der LKG einer gewissen kirchlichen Ordnung (oder Verfassung).

3.5.

So eine Verfassung entsteht nicht von einem Tag auf den anderen aus dem Nichts. Auch ein Beschluss einer Vollversammlung eine europäische Synode einzusetzen, hätte wohl kaum etwas verändert, denn eine Synode alleine „tut es freilich nicht“ so lange die Art der

² G. HAMMANN : « 'Synode' et 'synodalité' : histoire et enjeux d'un concept ecclésiologique », *Positions Luthériennes* 46, 1998, p. 131-155.

Verbindlichkeit solch einer Instanz nicht geklärt ist. Es war wohl eine kluge Entscheidung, dass Belfast 2001 sich damit begnügte benachbarte regionale Kirchen aufzufordern konkrete Schritte aufeinander hin zu tun. So ergeben sich regionale konkrete Elemente, die für eine zukünftige gemeinsame Ordnung grundlegend und wegweisend sein können. In diesem Sinne arbeitet ja auch der Exekutivausschuss der GEKE. Es kann sich hier nur um einen Wachstumsprozess handeln. Auch diese Konsultation beteiligt sich an diesem Prozess. Sie tut es indem sie auf das Verfahren zurückgreift das einst zur LK geführt hat. Viele lokale Erfahrungen, Dialoge und Fortschritte hatte es damals gegeben in welchen die reformatorischen Grundansätze genauestens bearbeitet wurde (z.B. die These de Lyon in Frankreich). Diese Ergebnisse wurden gebündelt und haben zur LK geführt. Dieser Weg sollte auch jetzt gegangen werden in der Suche nach einer verbindlichen „Ordnung“. Unsere regionalen Kirchen müssen hier Pionierarbeit leisten, Wege und Gestalten der Sichtbarkeit ausarbeiten und gehen und so unserer erklärten Kirchengemeinschaft ihre Verbindlichkeit geben. Würde uns dies nicht gelingen, so würde sich unsere Kirchengemeinschaft der Gefahr aussetzen langsam aber sicher irrelevant zu werden. Dann würde sie sich selbst nicht mehr entsprechen.

IV Abschließende Bemerkung

Ich möchte hier diese Überlegungen zur Verbindlichkeit abbrechen. Ich möchte sie nicht zusammenfassen. Dies soll unser Gespräch leisten.

Ich möchte nur abschließend zwei theologische Fragen erwähnen auf welche unsere Nachfrage nach Verbindlichkeit direkt hinweist. Diese beiden Fragen sind unter uns noch unzureichend geklärt und müssen uns in Zukunft beschäftigen.

Die erste ist die theologische Frage nach der Katholizität. Katholizität hat mit überlokaler Verbindlichkeit zu tun. Sie ist eine Glaubensaussage: *credo unam sanctam catholicam et apostolicam ecclesiam*. Die geglaubte Kirche! Damit fangen so manche unserer Kirche recht wenig an. Von Katholizität ganz zu schweigen da wir ja nicht römisch katholisch sind!!! Unser Nachdenken über Verbindlichkeit kann diese Frage nicht umgehen denn hier ist ihr Ort im Glaubensbekenntnis.

Die zweite theologische Frage ist um einiges schwieriger. Verbindlichkeit steht in enger Beziehung zur Frage nach der Autorität. Dies sollte in diesem Referat deutlich geworden sein. Autorität und Kirche! Ein gefährliches Thema denn nun öffnen wir alle Schleusen. Einmal mehr werden wir dabei merken, dass ein lokal schwieriges Thema nicht dadurch gelöst wird, dass wir es internationalisieren. Das Thema ist jedoch unumgänglich. Die Verbindlichkeit unserer Kirchengemeinschaft ist um diesen Preis.